

Willa e.V. - Satzung

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Willa e.V."
- 2) Sitz des Vereins ist die Gemeinde Gessertshausen.
- 3) Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Ziele des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die soziale Jugendarbeit in Wollishausen.
- 2) Besonderen Wert legt der Verein dabei auf die Austauschmöglichkeiten der Jugendlichen aus Wollishausen und Umgebung untereinander.
- 3) Diese Ziele werden verwirklicht durch:
 1. Die Einrichtung selbst, Unterhaltung des Jugendtreffs "Willa e.V." zu den angegebenen Öffnungszeiten.
 2. Planung und Durchführung von sozialen und freizeithlichen Veranstaltungen für Jugendliche.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Gessertshausen, Ortsteil Wollishausen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über alle Einnahmen des Vereins ist Buch zu führen und gegenüber der Mitgliederversammlung und den Kassenprüfern des Vereins Rechenschaft abzulegen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- 2) Fördernde Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- 3) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein "Willa e.V." kann jeder Jugendliche, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, durch eine schriftliche, bei der Vorstandschaft eingereichte Beitrittserklärung, beantragen. Die Beitrittserklärung muss unter Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erfolgen, sofern der Antragsteller nicht volljährig ist.
- 4) Die fördernde Mitgliedschaft im Verein "Willa e.V." kann jeder, der das 27. Lebensjahr vollendet hat oder aus anderen besonderen Gründen, durch eine schriftliche, bei der Vorstandschaft eingereichte Beitrittserklärung, beantragen. Bei bestehender ordentlicher Mitgliedschaft ist ein formloser Antrag auf Änderung des Mitgliedsstatus bei der Vorstandschaft einzureichen. Ein förderndes Mitglied hat kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und ist von aktiven Vereinsaufgaben freigestellt und gibt die damit verbundenen Privilegien ab.
- 5) Über die Aufnahme bzw. die Statusänderung (von ordentlichem zum fördernden Mitglied) der jeweiligen Personen entscheidet der Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt und Ausschluss der Personen. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- 2) Der Ausschluss der Person erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines oder mehrerer wichtiger Gründe. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung anrufen, wo die besagte Person Stellung zum Ausschluss nehmen kann. Danach trifft der Vorstand ein Urteil über den Ausschluss oder über den Nichtausschluss.
- 3) Mitglieder, die mit der Entrichtung des Beitrages sechs Wochen im Rückstand sind, können durch den Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn sie den Rückstand nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Aufforderung entrichtet. Auf die Möglichkeit der Streichung ist in der Aufforderung hinzuweisen. Sie ist an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitgliedes zu richten und ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeträgen zu leisten. Die Höhe, Zahlungsfrist, etc. der Beiträge wird vom Vorstand durch die Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ist von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins, d.h. alle Mitglieder müssen eingeladen werden. Sie tagt mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung und wird vom Vorstand schriftlich, mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei hinterlegter Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse erfolgt die Ladung über einen Telekommunikationsdienst zur Übertragung von Textnachrichten. Die Tagesordnung kann von den Mitgliedern und dem Vorstand geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- 2) Die Mitgliederversammlung muss auch auf Antrag 1/3 der Vereinsmitglieder einberufen werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist bei der ordnungsgemäßen Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt.
- 4) Widersprüche gegen nichtige oder fehlerhafte Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind innerhalb von 3 Wochen schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand des "Willa e.V." zu erheben. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Protokolls der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat daraufhin unter Angabe der Widersprüche zu einer erneuten Mitgliederversammlung zu laden.
- 5) Über Anschaffungen und Investitionen außerhalb des Regelbetriebs, die einen Betrag von 100,00 € überschreiten, muss die Vorstandschaft abstimmen.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Entgegennahme und Beratung über den Jahresbericht des Vorstandes
- 2) Entlastung des Vorstandes
- 3) Wahl des Vorstandes
- 4) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen

§10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Raum-Manager, diese werden von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein stehen, müssen sich bei Entscheidungen, die ihr Beschäftigungsverhältnis berühren, der Stimme enthalten. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein alleine.
- 3) Einzelne Vorstandsmitglieder können mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Den gesamten Vorstand kann die Mitgliederversammlung nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit einer 2/3 Mehrheit abwählen.
- 4) Der Vorstand wählt aus den eingetragenen Mitgliedern Vorschläge für folgende Ämter: Kassenwart, Schriftführer, Raum-Manager. Diese werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 5) Tritt ein Mitglied des Vorstandes während der festgelegten Amtszeit des Vorstandes zurück, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied kooptieren. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung, welche spätestens 3 Wochen nach der Kooptierung stattfinden muss, bestätigt die Entscheidung des Vorstandes oder hebt diese auf. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes.

§11 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Er muss zusammentreten, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und der 1. oder 2. Vorstand anwesend sind.
- 2) Der Vorstand führt in Kooperation mit dem Kassenwart die Geschäfte des Vereins.
- 3) Der Vorstand kann den Kassenwart mit ihm vertretenden Aufgaben betrauen.
- 4) Der Vorstand kann sich sachkundige Beisitzer bestellen, die ihn in Einzelfragen bei der Entscheidungsfindung beraten.

- 5) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von einem 1/3 der Mitglieder, den Beisitzern mit einfacher Mehrheit das Misstrauen aussprechen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, diese von ihren Funktionen zu entbinden.
- 6) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, solange von diesen nichts anderes beschlossen wurde.
- 7) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 12 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt wurden und 2/3 der Anwesenden zustimmen.
- 2) Wird der Zweck des Vereins geändert, so ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich. Nicht bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder werden zur schriftlichen Äußerung aufgefordert. Geht innerhalb von vier Wochen keine Antwort ein, gilt dies als Zustimmung.

§13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Anträge sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich anzukündigen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein zum Zwecke der Förderung der Jugendhilfe.

§14 Protokollierung

- 1) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind im Wortlaut zu protokollieren. Sämtliche Protokolle sind vom Leiter der Versammlung oder dem 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer spätestens zwei Wochen später zu unterzeichnen.

§15 Haftung von Vorstandsmitgliedern

- 1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

§16 Gültigkeit

- 1) Diese Satzung ist gültig, soweit im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 2) Die Satzung wurde am 06.04.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstand Willa e.V.